

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.
Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

Nr. 11. Neuenbürg, Mittwoch den 8. Februar 1865.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 R. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion. Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 Kr.

Amtliches.

Neuenbürg.

Nachdem das Register zum Enzthäler von 1864 ausgegeben ist, werden die Ortsvorsteher beauftragt, die in demselben enthaltenen Normal-Erlasse in ihr alphabetisches Sachregister über den amtlichen Theil des Enzthälers einzutragen.

In dem Register von 1864 sind diese Normal-Erlasse mit gesperrter Schrift gedruckt.

Den 3. Febr. 1865.

K. Oberamt.
Bäzner.

Neuenbürg.

Schuldenliquidation.

In der Wantsache des † Christian Rök, gewesenen Bäckers dahier werden die Schuldenliquidation nebst den gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen

am Freitag, den 10. März d. J.
von Morgens 8 Uhr an

auf dem hiesigen Rathhaus vorgenommen werden, wozu die Gläubiger, Bürgen und Absonderungsberechtigte hiedurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezech, in dem einen wie in dem andern Falle, unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsacten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hin-

reicht. Den übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Verbringung eines bessern Käufers in dem Falle, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidations-Tagfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und zugleich seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Den 4. Febr 1865.

K. Oberamts-Gericht
Römer.

Neuenbürg.

Beraffordirung der Holzhauerarbeiten pro 1865.

Dieselbe findet statt:

am 13. d. Mis. auf dem Rathhaus in Calmbach, Vormittags 10 Uhr für das Revier Calmbach, Nachmittags 2 " " " " Wildbad:
am 14. d. auf dem Rathhaus in Dobel, Vormittags 11 Uhr für das Revier Schwann, Nachmittags 2 " " " " Herrenalb:
am 15. d. Nachmittags 3 Uhr auf dem Rathhaus in Langenbrand für das Revier Langenbrand:
am 17. d. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus in Liebenzell für das Revier Liebenzell.

Den 4. Februar 1865.

K. Forstamt.
Lang.

Lehrkurs für Obstbau in Hohenheim.

In dem bevorstehenden Frühjahr werden, wie in den letzten Jahren, junge Leute, die sich Kenntnisse und Fertigkeit in der Obstbaumzucht erwerben wollen, zum praktischen Unterricht in Hohenheim aufgenommen. Die Lehrlinge haben dort auf ihre Belehrung berechnete Arbeiten zu verrichten, und erhalten dadurch hinreichend Gelegenheit, in der Anpflanzung von Baumgütern, in der Pflege und Erhaltung älterer Bäume, in der Erziehung junger Obstbäume in der Baumschule, sowie in den verschiedenen Veredlungsarten, im Baumschnitt u. s. w. sich so zu unterrichten, daß sie bei Eifer und Fleiß dahin gelangen können, alle diese Arbeiten sofort selbstständig vorzunehmen. Zugleich erhalten sie einen populären theoretischen Unterricht in der Obstbaumzucht und werden namentlich an Regentagen durch Aufgaben, durch Lesen pomologischer

Bücher und in anderer geeigneter Weise beschäftigt. Die Dauer des Unterrichts beträgt im Frühjahr 4—5 Wochen, und während des Sommers zum Behuf der Erlernung des Futurirens 8 Tage. Für Wohnung und Kost haben die Lehrlinge selbst oder ihre Absender zu sorgen und ist in dem Gesuch um Aufnahme Nachweisung darüber zu geben, wer die Aufenthaltskosten in Hohenheim bestreiten würde. Von Seite des Instituts wird übrigens dafür Sorge getragen werden, daß die Lehrlinge Wohnung und Bett um die billigsten Preise erhalten. Jeder Lehrling hat sich die erforderlichen Werkzeuge, wie ein Veredlungsmesser, ein Gartenmesser, einen Spaten, eine Haue, eine Baumsäge, sowie die zum Unterricht erforderlichen Lehrbücher selbst anzuschaffen, womit ein Aufwand von ungefähr 6 fl. verbunden ist, und können diese Gegenstände sämtlich in Hohenheim angekauft werden. Nach Ablauf der ersten 14 Tage wird den Lehrlingen ihre Arbeit, soweit ihnen solche überhaupt gewährt werden kann, mit täglichen 12 fr. abgeloht. Ueberdies wird an eine Anzahl der bedürftigeren Lehrlinge auf deren gleich bei der Anmeldung zur Aufnahme in den Obstbaulehrkurs hierauf zu richtendes Gesuch ein Staatsbeitrag von je 12 fl. aus der Kasse der Centralstelle verabfolgt werden. Bei der Aufnahme wird vorausgesetzt, daß die Lehrlinge das 18. Lebensjahr erreicht haben, daß sie ordentlich lesen und schreiben können, und daß sie in Gärten und Weinbergen oder wenigstens auf dem Felde zu arbeiten gewöhnt sind: worüber, sowie über unbescholtenen Ruf, und bei den um einen Staatsbeitrag einkommenden Bittstellern über die Vermögensverhältnisse sich auszuweisen ist. Auf diesen Unterricht werden die landwirtschaftlichen Vereine und die Gemeindebehörden noch besonders aufmerksam gemacht. Zur Anmeldung wird eine Frist bis zum 15. Februar d. J. anberaumt und sind die Anmelungsgesuche an die Institutsdirektion in Hohenheim zu richten. Sollte nach der Zahl der um Zulassung zum Obstbaulehrkurs einkommenden fähigen Bewerber die Abhaltung von mehr als einem Lehrkurs wünschenswerth erscheinen, so wird hiezu auch heuer, wie in den letzten Jahren, entsprechende Einleitung getroffen werden.

Stuttgart, den 13. Jan. 1865.

K. Centralstelle für die Landwirtschaft.
Dybel.

Revier Calmbach.

Holzverkauf:

48 St. buch. Klöße auf dem Plattenkopf
am Dienstag den 14. d. Mts.

Nachmittags 3 Uhr

auf dem Rathhaus in Höfen.

Neuenbürg, den 7. Febr. 1865.

K. Forstamt.

Lang.

Revier Schwann.

Am Freitag den 10. Febr.

Vormittags 10 Uhr

werden beim sog. Volzemer Stein zwei Steinlagerplätze von je 1/2 Morgen, namentlich zur Gewinnung von Mühlsteinen geeignet, öffentlich verpachtet. Zusammenkunft bei der Steinhütte.
Schwann, den 4. Februar 1865.

K. Revierförsterei.

W i l d b a d.

Lang- und Klobholz-Verkauf.

Am Samstag den 11. d. Mts.

Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhause hier

aus den Stadtwaldungen

Sommersberg Abth. 5. Ebene

751 Stück tann. Langholz vom 25r—80r.

mit 9265 C' à 10 fr.

" 4487 C' à 13 fr.

" 3273 C' à 15 fr.

" 2050 C' à 16 fr.

Meistern' Forchtenberg Abth. 1 u. 2.

427 Stück forch. Langholz vom 25r—80r.

mit 3113 C' à 10 fr.

" 4690 C' à 13 fr.

" 8849 C' à 15 fr.

" 9192 C' à 16 fr.

122 Stück forchene Klöße.

mit 686 C' à 10 fr.

" 1228 C' à 13 fr.

" 965 C' à 16 fr.

Der Kauffchilling ist hälftig baar und hälftig am 30. April zu bezahlen.

Den 1. Febr. 1865.

Stadtschultheißenamt.

Mittler.

Calmbach.

Holz-Verkauf.

Am nächsten Montag den 13. d. Mts.

Vormittags 10 Uhr

verkauft die hiesige Gemeinde:

939 Stämme Langholz mit 35,526 C'

269 Klöße " " 6,417 C'

265 tannene und

33 eichene Gerüststangen.

Den 6. Febr. 1865

Schultheiß Hesch.

Privatnachrichten.

Rehmühle,

D.A. Calw.

Bau-Akkord.

Unterzeichneter beabsichtigt dieses Frühjahr ein Wohn- und Oekonomie-Gebäude zu erbauen, und diese Arbeiten im Submissionswege zu vergeben:

Der Kosten-Voranschlag beträgt:

Grabarbeit	74 fl. 10 fr.
Maurer- und Steinhauerarbeit	735 fl. 33 fr.
Zimmerarbeit (Arbeitslohn)	576 fl. 45 fr.
Gipsanstrich	390 fl. —
Schreinerarbeit (Arbeitslohn)	115 fl. —
Glaserarbeit	77 fl. 30 fr.
Schlosserarbeit	26 fl. —

Zus. 1994 fl. 58 fr.

Hiebei wird bemerkt, daß Voranschlag, Zeichnung und Bedingungen jeder Zeit bei mir eingesehen werden können. Die Liebhaber haben ihre Offerte schriftlich, versiegelt längstens bis zum 13. d. Mts. mir zu übergeben, worauf Nachmittags 1 Uhr die urkundliche Eröffnung der Offerte, welcher die Submittenten anwohnen können, stattfindet.

Rehmühle, den 6. Febr. 1865.

Rehmüller Rentzschler.

Zugleich bemerke ich, daß bei mir circa 2000 St. eichene Faßdauben von 2 bis 5 Fuß Länge zum Verkauf parat liegen.

Der Obige.



Neuenbürg.

Für die ehrenvolle Begleitung meiner lieben Frau zu ihrer letzten Ruhestätte danke ich tiefgerührt.

Oberamtschirarzt
Landel.



Neuenbürg.

Uns beziehend auf unsere frühern Empfehlungen im Enzthaler zeigen wir hiemit an, daß bei uns wieder zu haben ist:

ächter weißer Brust-Syrup
von

G. A. W. Mayer in Breslau,
die 1/2 Flasche zu 53 kr. oder 1/2 Thaler.

Zur leichteren Anschaffung für die Aermereu geben wir auch in kleineren Quantitäten ab. Letztere, über die bewährte Wirksamkeit sind bei uns einzusehen und Gebrauchs-Anweisungen unentgeltlich zu haben.

Dieser Syrup ist vom k. württembergischen hochpreistlichen Medicinal-Collegium approbirt zum Verkauf erlaubt und als ein tüchtiges Hausheilmittel bestens empfohlen worden. Wir ersuchen nun die löblichen Schultheißenämter, diese Anzeige den Angehörigen ihrer resp. Gemeinde bekannt machen zu wollen, fügen noch bei, daß Jeder, der von diesem bewährten Heilmittel gegen Husten, Heiserkeit und Brustbeschwerden Gebrauch macht, Heilung oder doch mindestens beste Linderung seiner Leiden hoffen darf, und empfehlen uns zu geneigter Abnahme und zahlreichem Zuspruch bestens.

Bohnenberger in Neuenbürg.
Carl Schmann in Calmbach.
G. Luppold in Wildbad.

Neuenbürg.

Ein noch neues, von Sturzblech gefertigtes Kaminschoß ist zu verkaufen. Wo, sagt die Redaktion.

Neuenbürg.

Gegen Pfandsicherheit werden bis 1. März 300 bis 350 fl. ausgeliehen. Wo — sagt die Redaktion.

H. Kilsheimer

vis à vis dem römischen Kaiser
in Pforzheim
empfiehlt sein großes Lager in

Oefen & Heerden
für Holz und Steinkohlenbrand.

Neuenbürg.

Bettfedern und Flaum
in verschiedenen Sorten, sowie

fertige Betten

empfiehlt

Wilhelm Lutz.

Calmbach

Nro. 10 dieses Blattes berichtet über die Bemühungen, welche in Toscana für Abschaffung der Todesstrafe gemacht werden. Dieselben werden aus der alten Bildung dieses Volkes vergeblich, während in dem gesegneten und frommen Württemberg gegenwärtig Bittschriften für Beibehaltung der Todesstrafe in Umlauf gesetzt werden. Wie es sich mit den erwähnten Bestrebungen in Toscana des Näheren verhält, ist dem Unterz. nicht bekannt. ¹⁾ Aber die Behauptung ist unstatthaft, daß diejenigen, welche die Todesstrafe für das Verbrechen des Mords beibehalten wissen wollen, in der Bildung zurückgeblieben seien. ²⁾ Der Streit für und wider die Todesstrafe ist nicht eine Frage der Bildung, sondern vielmehr des Bekenntnisses. ³⁾ Denn die große Mehrzahl von denen, welche die Todesstrafe für das genannte Verbrechen fordern, thut dieß im Gehorsam gegen das Wort Gottes, dessen Anschauung in diesem Punkte unzweideutig ist:

Pfarrer Mörke.

Provocirt, wie hier geschehen, geben wir einige Anmerkungen:

¹⁾ uns auch nicht. Es ist einfach berichtet, wie ein gebildetes Volk in dieser wichtigen Frage denkt, um damit denen, welche gegenwärtig petitioniren, dieses sicherlich nicht verdamnungswürdige Streben eines edlen Volkes als Beispiel vorzuführen. Durch die dormaligen Bestrebungen in Württemberg aber ist bekannt, daß ein Theil der für die Todesstrafe Petitionirenden, resp. die Unterzeichner der Bittschriften nicht zu denen zählen, welchen man eine hervorragende Intelligenz zuschreiben gewohnt ist und zu welchen man mit den Worten Christi sagen möchte: „Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun!“

²⁾ Wo ist in der fraglichen Mittheilung dies direkt behauptet? Wir wissen zwischen wahrer und einseitiger Bildung und Humanität wohl zu unterscheiden und können nur bedauern, in dieser Weise mißverstanden worden zu sein.

³⁾ Die Beibehaltung der Todesstrafe dürfte eher eine aus Zweckmäßigkeitsgründen beantwortete Frage sein. Das Christentum hat sie nicht nötig. Dieses hat durch seine fortschreitende Cultur schon viele Vorurtheile und Formeln, die zuvor in großem Ansehen standen und unentbehrlich schienen zerstört, sicherlich nicht zum Nachtheil der Menschheit. Was heute als Bekenntnis gilt, kann Morgen als menschliche Sägung, der die Unvollkommenheit anlebt, geläutert und überholt sein, ohne daß das wahre Christentum dabei Schaden nähme. Wir erinnern als Parallele an die Lehre Galilei's, die trotz des grausamen Verfahrens gegen ihn, heute als unumstößliches System anerkannt ist. So steht z. B. mit dem alttestamentlichen Sage: „Aug' um Aug', Zahn um Zahn die Grundtendenz der Lehre Christi, die eine Religion der Liebe und der Veröhnung ist, in direktem Widerspruch. Die christliche Anschauung vom Wesen des so liebevollen und nachsichtigen Vaters hat weniger gemein mit der alttestamentlichen vom zürnenden und strafenden Gotte.

Da wir übrigens als Laien uns in einen theologischen, eventuell auch unfruchtbaren, Streit weder einlassen mögen noch können, müssen wir uns auf obiges als unsere individuelle Ansicht beschränken.

Wir freuen uns indessen, daß Se. Majestät unser König die ihm bis jetzt zur Bestätigung vorgelegten Todesurtheile nicht bestätigt hat, was hoffen läßt, daß die Todesstrafe als faktisch aufgehoben betrachtet werden darf.

Diesemigen unserer gen. Leser, welche sich mit dieser Frage noch ferner beschäftigen, verweisen wir auf die uns eben zufällig zu Gesicht gekommenen Anschauungen Hl. Lands, die wir in der Rubrik Kronik unten folgen lassen.

Die Redaktion.

Kronik.

Deutschland. Württemberg.

Die Frage über Abschaffung der Todesstrafe war schon auf dem Landtage von 1838 zur Sprache gekommen, mit 53 gegen 29 Stimmen wurde aber die Beibehaltung derselben beschlossen. Unter ihren Gegnern finden wir auch Uhländ. Seiner Abstimmung fügte er Folgendes bei: „Ist die Todesstrafe nicht nothwendig, so ist sie auch nicht zulässig. Dieses setze ich als anerkannt voraus. Von der Nothwendigkeit, sie in die neue Strafgesetzgebung aufzunehmen, bin ich nicht überzeugt worden. Dies ist individuell; es steht aber dieser Ansicht jedenfalls kein Beweis aus der Erfahrung entgegen. Die Todesstrafe ist ferner diejenige Strafart, bei der ein Mißgriff des Richters auf keine Weise und zu keinem Theile gut zu machen; bei der keine Zeit gelassen ist, in deren Verfolge der formellen Rechtskraft gegenüber die Unschuld noch wirksam an den Tag kommen könnte. Wer dessen ungeachtet dieselbe im Allgemeinen für zulässig und unentbehrlich hält, wird sich doch aufgefordert finden, diese gänzlich irreparable Strafe nur den sicherndsten Formen des Strafverfahrens anzuvertrauen. Kann dies aber in einem Augenblicke geschehen, in welchem dieselbe entweder dem bestehenden Strafproceß dessen Gebrechen anerkannt sind, hingegeben werden muß, oder einem künftigen, für dessen Geist und Richtung, besonders in Beziehung auf den Beweis und die Oeffentlichkeit, noch keine Gewähr vorhanden ist? Es treten bei Beurtheilung dieser Frage Beweggründe, Motive des Verstandes mit denen des Gemüths, die Betrachtung der Vergangenheit mit dem Blick in die Zukunft, soweit uns dieser vergönnt ist, zusammen. Daraus bildet sich ein Gesamteindruck und wie dieser mir geworden ist, muß ich gegen die Beibehaltung der Todesstrafe stimmen.“

Feldbrennack. Vieh- und Krämermarkt Donnerstag 9. Februar.

Miszellen.

Die Wirthin von Fischbach.

Humoristische Erzählung von Chr. v. Cravenreuth.

(Fortsetzung.)

Glücklich, einen Vorwand zu haben, um sich entfernen zu können, drückte sich der Mann hinaus zu seiner Frau in die Küche.

„Das dieses Weib sich bei der Ankunft Eurer Majestät nicht sehen ließ, ist schon der erste Beweis ihrer Grobheit,“ meinte General Haller.

„Wer weiß,“ erwiderte der König, „vielleicht zieht sie sich festlich an, oder sie hat noch viel zu thun.“

„So etwas wird wohl der Grund ihres Ausbleibens sein,“ bemerkte der Adjutant, „denn soweit wird ja das Weib die Respektwidrigkeit nicht treiben, daß sie absichtlich vermiede, sich zu zeigen, wenn —“

„Nun, der Schilderung Seefeld's zufolge bin ich auf viel gefaßt,“ sagte der König.

Jetzt kam Midei mit einem zinnernen Präsentirteller zurück, auf welchem sie ein Glas Milch und ein Glas Bier trug und es vor den König hinstellte. Dieser nippte an der Milch und fand sie frisch und gut.

Der General trank von dem Biere und meinte, es lasse sich überwinden.

„Aber wo bleibt Deine Mutter?“ fragte der König, „ich sandte Deinen Vater, sie zu holen, aber auch er bleibt verschwunden. Geh' Du, mein Kind und sage Deiner Mutter, daß ich sie zu sprechen wünsche.“

„Ach gnädigster Herr König,“ sprach das Mädchen ängstlich, „die Mutter hat zu thun. Niemand darf die Fische anrühren als sie, man macht ihr nichts recht, es versteht's auch Niemand so wie sie, und da läßt sie sich denn auch von Niemanden hören.“

„Selbst nicht, wenn der König befiehlt?“ fragte der Adjutant.

„Ich weiß nicht, Herr Offizier,“ erwiderte das Mädchen halb scheu, halb kühn, „ich glaube, es gibt Niemand auf Erden, von dem sich die Mutter was befehlen läßt, aber ich wills der Mutter ausrichten, daß sie hereinkommen soll.“

So ging sie hinaus und es liefen sich mehrere Minuten lang weder Vater, Tochter noch Mutter blicken. Der König ward endlich ernstlich ungeduldig und meinte, daß ihm der Spaß denn doch zu lange ausbleibe. „Gehen Sie in die Küche, lieber Freund,“ bat er den Adjutanten, „und sagen Sie der Frau, es werde mir die Zeit lang, ich wünsche sie und die Fische endlich vor Augen zu sehen.“

Der Adjutant, wenig erbaut von der Sendung und doch neugierig genug, begab sich in die Küche und fand dort die Tochter mit stehenden Geberden neben dem Herde stehen, und den Vater, als gänzlich mit seiner Sendung verunglückt, in einem Winkel, ängstlich an den Nägeln kauend. „Wo ist die Wirthin?“ rief der junge Offizier befehlshaberisch zur Thüre hinein.

„Hier ist sie, was soll's mit ihr?“ entgegnete die Frau, ohne von ihrer Arbeit aufzusehen, die im Salzen und Bestreuen der Fische bestand, während auf dem Feuer das heiße Schmalz broddelte.

„Seine Majestät der König verlangen nach den befestigten Fischen und nach der Wirthin, die es noch nicht einmal der Mühe werth gefunden, ihrem Monarchen den schuldigen Respekt zu erweisen.“

„Wenn der König Hunger hat, so soll er unterdessen was Anderes essen, die Fische lassen sich nicht fertig heren,“ erwiderte die Frau, „und auf dem Lande geht's nicht wie in der Hofküche, wo hundert Nichtethuer herumstehen. Ich hab' mehr zu thun gehabt, als die einfältigen Fische herzurichten, und hat sie der König gleich beim Ankommen fertig haben wollen, so hätt' er früher schicken müssen. Geh' hinein, Midei, in die Stube und plauder' dem König etwas vor; kannst ja so schön, wie die Leute sagen, wird wohl für die Stadtherren auch gut genug sein.“

„Aber der König verlangt nach Ihrem Erscheinen, Frau —“

„Ich aber hab' kein Verlangen darnach, eher hinein zu gehen, als bis meine Fische fertig sind.“

„Erzürnen Sie den König nicht, Frau! er ist der König und hat zu befehlen und wir haben zu gehorchen!“

„Das mag Er thun, Herr Lakai oder was Er ist — aber ich —“

„Ich bin Flügeladjutant des Königs.“

„Ob Er Flügel hat oder nicht, ist mir egal! Sei Er, was Er wolle, aber das rat' ich Ihm, daß Er mir nicht in meinem eigenen Hause Grobheiten sagt. Hier laß ich mir von Niemanden befehlen!“

„Also auch nicht von dem Könige?“

(Fortsetzung folgt.)